

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik »**

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
Rau Dr. Benjamin
Stellvertreter Minister
des Ministerpräsidenten

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.
— Bekämpfung des Kartoffelkäfers —
Vom 18. März 1954**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Nutzungsberechtigten der mit Kartoffeln oder Tomaten bestellten landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sind dafür verantwortlich, daß Kartoffelkäfer sowie deren Larven und Eigelege rechtzeitig festgestellt und vernichtet werden. Das Auftreten des Schädlings ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2) Die Nutzungsberechtigten auch nicht befallener Flächen haben in besonderen Fällen die zur Vernichtung des Kartoffelkäfers nötigen Maßnahmen durchzuführen oder zu dulden.

§ 2

Auf Anforderung der örtlichen Organe der Staatsgewalt ist jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, sich aktiv am Kampf gegen den Kartoffelkäfer zu beteiligen.

§ 3

Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer in allen Entwicklungsstadien zu halten, zu züchten, weiterzugeben oder zu befördern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Organe des Pflanzenschutzdienstes, der wissenschaftlichen Institute und der einschlägigen, registrierten chemischen und Geräteindustrie. Auf Antrag kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 4

(1) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken sind zur Be-

• 4. Durchfb. (GBl. S. 247)

kämpfung des Kartoffelkäfers verpflichtet und haben die chemischen Bekämpfungsmittel in den vorgeschriebenen Zeiten anzuwenden.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben die erforderlichen Arbeits- und Zugkräfte aus eigenen Mitteln bereitzustellen.

(3) Kartoffelkraut, das nach Abs. 1 mit gesundheits-schädlichen Mitteln behandelt worden ist, darf erst sechs Wochen nach der letzten Behandlung als Streu oder Futter für Vieh verwendet werden.

(4) Zum Schutze der Bienen sind sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen ständig während der Bekämpfungszeit von blühenden Unkräutern freizuhalten. Die Räte der Städte und Gemeinden haben die chemischen Behandlungen rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen und die Nachbargemeinden zu verständigen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt jährlich in besonderen Anweisungen die Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Kartoffelkäfer fest.

(2) Die Anweisungen werden im Zentralblatt veröffentlicht (erstmalig im ZBl. S. 106).

§ 6

Verantwortlich für die Anleitung und Durchführung sowie Kontrolle der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Rat des Bezirkes — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- c) der Rat des Kreises — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- d) der Rat der Stadt — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- e) der Bürgermeister.

§ 7

Die Räte der Bezirke, die Räte der Kreise und die Räte der Gemeinden haben nach den Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft termingemäß über Auftreten und Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu berichten.

§ 8

Die Finanzierung der Kartoffelkäferbekämpfung erfolgt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten